

Filmprüfstelle Berlin.
Kammer II Prüfnr. 10926.

Berlin, den 30. Juli 1925.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz

" Der fliegende Liebhaber "

b) als Beisitzer:

Herr Böttger
Herr Jezower
Herr Tischendörfer
Frau Neuhaus

Antragsteller: Lichtspielhaus Wittekind

Herford i. W.

Ursprungsfirma: Chadwick Pictures Standard
Cinema Corporation, New York

c) als Jugendlicher: Herr Diederich

d) als Sachverständige: Herr Dr. Mohrmann

Herr Konsul Traub vom Auswärtigen Amt.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller sind erschienen: Frau Mellini, Herr Fredrick.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 268 m. 2. Akt 232 m = 510 m .

Die Sachverständigen und der Jugendliche wurden mit Zustimmung der Kammer gehört. Sie äußerten sich, wie die Anlage ergibt.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten .

G r ü n d e :

Die Kammer ging über das Gutachten der Herren Sachverständigen hinaus. Sie war der Meinung, daß trotz der Erklärung des Titels 9 in Akt I durch Kostüm und Gebärden der Spieler China als Schauplatz sofort erkenntlich ist. Bei der Empfindlichkeit der Chinesen sei aber zu befürchten, daß das gegenwärtig besonders stark wieder erwachende Nationalempfinden der Chinesen verletzt werde, die hier als Tölpel oder Bösewichter gezeigt werden. Die Kammer befürchtete weiter: die Tatsache, daß der vorliegende Film in Deutschland gespielt werde, könne in China zu deutschfeindlicher Hetzpropaganda ausgenutzt werden. Beide Bedenken erschienen schwerwiegend genug,

genug, den Bildstreifen, trotz seines grotesken und lustigen Inhalts zu verbieten, welches Verbot durch die Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten, in diesem Falle: China, gerechtfertigt wird. Die Kammer erkannte demnach wie geschehen.

Gegen diese Entscheidung legten die Beisitzer, Herr Böttger und Frau Neuhaus, Beschwerde ein, indem sie erklärten, daß durch die vom Auswärtigen Amt angeregten Ausschnitte die Bedenken gegen den Film behoben wären,

gez. Goetz,

